

1. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Ergebnisse, die von dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger erzielt wurden;

2. *spricht der Regierung und dem Volk Ägyptens ihren tiefempfundenen Dank aus* für die den Teilnehmern des Neunten Kongresses erwiesene großzügige Gastfreundschaft und für die gut funktionierenden Einrichtungen, das tüchtige Personal und die nützlichen Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Neunten Kongresses, der die Ergebnisse des Kongresses sowie die Empfehlungen und Vorschläge enthält, die in den Workshops, auf der Sonderplenarsitzung über die Bekämpfung der Korruption von öffentlichen Bediensteten und auf der Sonderplenarsitzung über technische Zusammenarbeit abgegeben wurden;

4. *macht sich* die vom Neunten Kongreß verabschiedeten, von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gebilligten Resolutionen *zu eigen* und macht sich außerdem die Empfehlungen *zu eigen*, die die Kommission auf ihrer vierten Tagung beziehungsweise der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 zur Durchführung der Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses abgegeben haben und die in der Ratsresolution 1995/27 vom 24. Juli 1995 enthalten sind;

5. *bittet* die Regierungen, sich bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien von den Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses leiten zu lassen und alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze im Einklang mit den wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten eines jeden Landes umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den operativen Aspekten der Folgemaßnahmen zum Neunten Kongreß besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um interessierten Staaten dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit zu festigen, indem sie ihre einzelstaatlichen Mechanismen verstärken, die Erschließung der Humanressourcen fördern, gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Pilot- und Demonstrationsprojekte durchführen, und fordert die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere Finanzierungsorganisationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Programme der technischen Zusammenarbeit auch weiterhin finanzielle Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Regionalkommissionen, die Regionalinstitute für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich aktiv an der Umsetzung der Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses zu beteiligen und dabei den von den Mitgliedsta-

ten aufgezeigten Bedürfnissen und Prioritäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, Instituten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die insbesondere anlässlich des Neunten Kongresses menschliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt haben, und bittet die Regierungen, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen und ihre finanziellen Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erhöhen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen den Bericht des Neunten Kongresses zukommen zu lassen, um sicherzustellen, daß er möglichst weiten Kreisen bekannt gemacht wird, und auf diesem Gebiet geeignete Informations-tätigkeiten durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/146. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der unmittelbaren Wichtigkeit der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege für eine nachhaltige Entwicklung, Stabilität, Sicherheit und die Verbesserung der Lebensqualität,

überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, so auch von mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubtem Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert wäre, und eingedenk der Rolle, welche die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen

Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen, so auch was die Ausbildung und die Verbesserung der nationalen Kapazitäten betrifft,

feststellend, daß die Arbeitslast der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ständig zunimmt und daß beträchtliche Hindernisse es ihr aufgrund des Fehlens einer angemessenen institutionellen Kapazität unmöglich machen, ihre Programmaktivitäten in vollem Umfang und wirksam durchzuführen,

in der Überzeugung, daß die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein kann, wenn sie mit Mitteln ausgestattet wird, die ihren Erfordernissen entsprechen und es ihr gestatten, ihren Auftrag zu erfüllen und der wachsenden Nachfrage der Mitgliedstaaten nach ihren Diensten rechtzeitig und wirksam nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/158 vom 23. Dezember 1994, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, die Resolutionen der Generalversammlung 47/91 vom 16. Dezember 1992 und 48/103 vom 20. Dezember 1993 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22 vom 30. Juli 1992, 1993/31 und 1993/34 vom 27. Juli 1993 und 1994/16 vom 25. Juli 1994 dringend umzusetzen, indem dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung gestellt werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, mit der sie beschlossen hat, daß sie auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Vorschläge zur Änderung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Beschlüsse über die Veranschlagung angemessener Mittel für das Programm fassen wird, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen gemäß der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷¹ übertragen worden sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat, worin dem Generalsekretär empfohlen wurde, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich in den Rang einer Abteilung zu erheben,

besorgt darüber, daß trotz der wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung zu erheben,

keine Maßnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Versammlungs- und Ratsresolutionen ergriffen worden sind,

feststellend, daß der Generalsekretär in Kapitel 13 (Verbrechensbekämpfung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁷² auf die diesbezüglichen wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats hin vorschlägt, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu stärken,

Kenntnis nehmend von den zusätzlichen Informationen, die der Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien zu dem Entwurf des Programmhaushaltsplans⁷³ bereitgestellt hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 49/158 der Generalversammlung über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was seine Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit⁷⁴ betrifft, und bei der Durchführung der Resolution 49/159 über die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁵;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen und der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten und die Verbesserung der Verbrechensbekämpfung zu erreichen;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit ihren Resolutionen 46/152, 47/91, 48/103 und 49/158 Vorrang hat und daß dem Programm ein angemessener Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel zugewiesen werden muß;

4. *begrüßt* die auf die wiederholten diesbezüglichen Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats hin vorgesehene Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und begrüßt insbesondere den Vorschlag des Generalsekretärs, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 46/152, 47/91, 48/103 und 49/158 in den Rang einer Abteilung zu erheben;

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1), Vol. I.

⁷³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Third Committee*, 12. Sitzung, und Korrigendum.

⁷⁴ A/50/432.

⁷⁵ A/50/433.

⁷¹ Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I.A.

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auch weiterhin zu stärken, indem ihm die Ressourcen zugewiesen werden, die es für die Erfüllung seines Auftrags, einschließlich der Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zum Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, benötigt;

6. *bekräftigt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten als einer Möglichkeit zukommt, wie das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft eingehen und den Mitgliedstaaten dabei behilflich sein kann, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechensverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten und die Verbesserung der Verbrechensbekämpfung im Einklang mit der Resolution 46/152 der Generalversammlung und den Empfehlungen des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu erreichen;

7. *betont*, daß es wichtig ist, daß die operativen Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere in den Entwicklungs- und den Übergangsländern, weiter verbessert werden, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

8. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die Schaffung gemeinsamer Initiativen einschließlich bilateraler Maßnahmen sowie die gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von technischen Hilfeprojekten zu erleichtern, die den Entwicklungsländern und den Übergangsländern zugute kommen, unter Einbeziehung interessierter Geberländer und Finanzierungsorganisationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, mit dem Ziel, als wesentlichen Teil der Entwicklungsanstrengungen nach und nach in jedem Land wirksame Strafrechtspflegesysteme aufzubauen und zu unterhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die entsprechende Koordi-

nierung aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Suchstoffkommission;

11. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die technischen Kooperationsaktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auf Landesebene zu unterstützen und entsprechend ihrem Mandat derartige Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Schwerpunkt auf Aspekte der sozialen Entwicklung zu legen, bei diesen Aktivitäten von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfeprojekten und beratenden Missionen eng zusammenzuarbeiten;

12. *dankt* den beiden interregionalen Beratern auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für ihre Dienste;

13. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weiter zu stärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihren künftigen Tagungen bessere Dienste zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, daß die einschlägigen Kommissionsresolutionen über das strategische Management von der Kommission des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Vorschriften der Vereinten Nationen vollinhaltlich durchgeführt werden;

16. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Regel 28 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.